

Gemeinde Kirchberg an der Iller

Baugebiet "Häldele"

Erweiterte artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Kurzbericht | Stand: 10.07.2018



GEGENSTAND

Baugebiet "Häldele"

Erweiterte artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Kurzbericht | Stand: 10.07.2018

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Kirchberg an der Iller

Hauptstraße 20

88486 Kirchberg an der Iller

Telefon: 07354/ 9316-0

Telefax: 07354/ 9316-30

E-Mail: info@kirchberg-iller.de

Web: www.kirchberg-iller.de

Vertreten durch: Bürgermeister J. Stuber



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20

87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITET VON

Dr. Burgel Schalkhaußer - Dipl. Biologin

Julia Schröder - M. Sc. Biologie

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "B. Schalkhaußer". The signature is fluid and cursive.

Memmingen, den 11.07.2018

Dr. Burgel Schalkhaußer
Dipl. Biologin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methoden	4
3	Lage und Bestand	5
4	Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	7
4.1	Avifauna	7
4.2	Sonstige Arten	8
5	Fazit	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht über die Begehungen in Kirchberg an der Iller	4
Tabelle 2:	Im und am Rand des Untersuchungsgebiets nachgewiesene Brutvogelarten	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Untersuchungsgebiet (rot umrandeter Bereich, nicht maßstäblich), Quelle: LUBW, modifiziert	5
Abbildung 2:	Untersuchungsgebiet. Blick nach Westen	5
Abbildung 3:	Untersuchungsgebiet. Blick nach Osten	6
Abbildung 4:	Gehölzbestand am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets	6
Abbildung 5:	Im und am Rand des Untersuchungsgebiets (rot, nicht maßstäblich) nachgewiesene Brutvogelarten mit Rotmilanhorst (X) im Westen. Quelle: Kartendienst LUBW, modifiziert.	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchberg an der Iller plant am nördlichen Ortsrand ein ca. 6 ha großes Baugebiet als Wohngebiet auszuweisen. Durch diese Planung soll der zukünftige Bedarf an Wohnbaufläche gedeckt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Häldele“ hat die Gemeinde Kirchberg an der Iller LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Überbauung bzw. Nutzungsänderung der zu prüfenden Fläche. Zudem sollte überprüft werden, ob die 2014 durchgeführte saP noch gültig ist, oder ob sich die Fläche seitdem stark verändert hat.

Die Relevanzbegehung erfolgte am 18.06.2018. Am 27.06.2018 und am 09.07.2018 fanden zwei weitere, faunistische Begehungen statt (s. Tabelle 1). Auf der Fläche befindet sich derzeit Grünland das nördlich und westlich an Wald angrenzt (s. Abbildung 1). Im Südosten werden bereits Wohnhäuser gebaut.

2 Methoden

Ziel der Relevanzbegehung ist es, das Konfliktpotential eines Bauvorhabens mit dem Artenschutz (saP-relevante Arten) abzuschätzen und frühzeitig zu erkennen. Sie soll einen flüssigen Ablauf des Bauvorhabens von Seiten des Artenschutzes aus ermöglichen, da nach einer frühzeitigen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde jahreszeitliche Verzögerungen entfallen sollen. Relevanzbegehungen haben im Gegensatz zu faunistischen Kartierungen daher keinen Fokus auf den direkten Artnachweis, sondern sie sollen auf Grund der Einschätzung von Lebensräumen und potentiellen Habitaten eine Potentialanalyse des Projektgebietes erstellen.

Die Relevanzbegehung wurde am 18.06.2018 durchgeführt (s. Tabelle 1). Schwerpunkte der Begehung lagen auf der Erfassung relevanter Brutvogelarten. Ferner wurde auch das weitere Potential für die verschiedenen Artengruppen abgeklärt.

Auf Grund des Brutverdacht für den Rotmilan wurden am 27.06.2018 und am 09.07.2018 zwei weitere Begehungen durchgeführt (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungen in Kirchberg an der Iller

Datum	Uhrzeit	Witterung
18.06.2018	08:00 – 09:00 Uhr	19°C, Bedeckungsgrad: 60 %
27.06.2018	13: 00 – 16:00 Uhr	20°C, Bedeckungsgrad: 30%
09.07.2018	10:30 – 11:30 Uhr	21°C, Bedeckungsgrad: 10%

3 Lage und Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden von Kirchberg an der Iller auf den Fl.-Nr.: 382/1, 382/17 und zu einem Teil auf der Fl.-Nr. 382. Nördlich und westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend befindet sich ein Wald. Im Untersuchungsgebiet selbst dominiert eine Intensivwiese. Süd-östlich des Untersuchungsgebiets wird bereits gebaut (s. Abbildung 2 und Abbildung 3).



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot umrandeter Bereich, nicht maßstäblich), Quelle: LUBW, modifiziert



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet. Blick nach Westen



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet. Blick nach Osten



Abbildung 4: Gehölzbestand am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets

4 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begehungen (s. Tabelle 1) dargestellt.

4.1 Avifauna

Im Zuge der Begehung konnte die im Jahr 2013 festgestellte Wiesenschafstelze nicht beobachtet werden. Auch andere, bodenbrütende Arten wie Feldlerche und Wachtel wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Das Untersuchungsgebiet wird vom Rotmilan (zwei beobachtete Exemplare) als Nahrungshabitat genutzt.

Am Waldrand nördlich und westlich des Untersuchungsgebiets wurden häufige Brutvogelarten (sog. „Allerweltsarten“) erfasst (s. Tabelle 2 und Abbildung 5), bei denen aktuell nicht von einem negativen Bestandstrend ausgegangen werden muss. Da diese Arten nur als wenig störungsempfindlich gelten, ist von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen.

Im Wald westlich des Untersuchungsgebiets wird ein Rotmilanhorst vermutet (rufendes Alttier sowie Nahrungsflüge im Untersuchungsgebiet am 18.06.2018). Dieser wurde durch zwei weitere Begehungen (s.u.) überprüft und bestätigt.

Tabelle 2: Im und am Rand des Untersuchungsgebiets nachgewiesene Brutvogelarten

Trivialname	Wissenschaftl. Artname	RL BW	RL D	Kürzel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Bm
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	Gg
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	K
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Mg
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	Rm
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	Wd
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	Wg
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Zi

Erweiterte Untersuchung

Aufgrund der Ergebnisse vom 18.06.2018 wurden am 27.06.2018 über drei Stunden hinweg (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) die Flugbewegungen des Rotmilans im Geltungsbereich beobachtet. Zusätzlich wurde am 09.07.2018 der Rotmilanhorst gesucht. Die Flugbewegungen ließen auf einen Horst westlich des Geltungsbereichs schließen. Hier wurden vermehrt Rotmilane ein- und ausfliegend beobachtet. Am 09.07.2018 konnte der Horst in ca. 80 m zum Untersuchungsgebiet und ca. 90 m zur bestehenden Wohnbebauung im Süden bestätigt werden (s. Abbildung 5).



Abbildung 5: Im und am Rand des Untersuchungsgebiets (rot, nicht maßstäblich) nachgewiesene Brutvogelarten mit Rotmilanhorst (X) im Westen. Quelle: Kartendienst LUBW, modifiziert.

4.2 Sonstige Arten

Der Weg am Waldrand stellt kein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar, da entsprechende Strukturen (z.B. grabbares Substrat) nicht ausreichend vorhanden sind und die Bereiche weitestgehend beschattet sind. Für Fledermausarten ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der Waldrandsituation als Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet, jedoch bleibt diese Situation auch mit Umsetzung der Planung bestehen.

Für die weiteren Artgruppen liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine Betroffenheit der Artgruppen durch das Bauvorhaben ist auszuschließen.

5 Fazit

Die saP von 2014 ist mit Ausnahme der Aussagen zur Schafstelze und dem Rotmilan nach wie vor gültig. Die Schafstelze wurde nicht erneut nachgewiesen. Ein Brutnachweis für den Rotmilan besteht ca. 80 m westlich des Geltungsbereichs. Weitere planungsrelevante Brutvogelarten konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

Für weitere Artgruppen liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben ist somit auszuschließen.

Bei der Baufeldfreimachung sind generell die allgemeinen Schutzzeiten vom 1. März bis 30. September nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzvorschriften nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot geschützter Arten, Zerstörungsverbot von Lebensstätten während den Schutzzeiten usw.) zu beachten. Damit können bei einer Umwandlung bzw. Überbauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.